



## STATUTEN

### **I. Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen

#### **Verein Johns kleine Farm**

besteht ein am 27.09.1997 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) auf unbestimmte Dauer.  
Sitz des Vereins ist in Kallnach BE.

### **II. Zweck**

Der Verein wirkt gemeinnützig ohne Gewinnstreben und verfolgt folgende Zwecke:

1.

Verbindung von Natur und Mensch, vor allem zoopädagogisch geprägte Vermittlung von direkten Kontakten zu Tieren und deren Lebensweisen, im Rahmen der Führung eines öffentlich zugänglichen und auch auf Schulen und Behinderte ausgerichteten zoologischen Gartens.

2.

a) Dem Tierschutz verpflichtete Aufnahme und Haltung von Tieren, insbesondere europäischer und exotischer Wildtiere, unter Mitwirkung in Artenschutz- und Aufzuchtprogrammen in Verbindung mit europäischen Tiergärten.

b) Funktion als Auffangstation für einheimische Wildtiere (Abgabe- und Findeltiere), deren Auswilderung möglich oder nicht mehr möglich ist.

3.

Sozial integrativer Werkplatz für Jugendliche mit Angebot für Praktika, Mitarbeit und Berufslehre in Verbindung mit den zuständigen Sozialämtern und sonstigen Behörden. Der Verein bietet jungen Menschen mit sozial erschwertem Hintergrund arbeits- und ausbildungsmässige Strukturen an.



4.

Förderung von Natur- und Tierschutz: Mitwirkung an Natur- und Tierschutzprojekten, insbesondere im Sitz- und angrenzenden Kantonsgebiet, in Partnerschaft mit anderen Tierschutz- und Naturschutzinstitutionen wie Schweizer Tierschutz, Pro Natura, WWF usw., sowie lokal mit tier- und naturschutzbezogenem Schulungsangebot (zoopädagogische Bildung).

5.

Angebot an behinderte Menschen zum vertieften Kontakt mit Tier und Natur (organisatorische und strukturelle Ausrichtung für Behinderte, besondere Führungen und Anlässe für Behinderte).

Der Verein ist verpflichtet, den Zoo Johns kleine Farm stets im Sinne des Gründers fortzuführen.

### **Zweckerreichung**

Zur Erreichung des Zweckes betreibt der Verein in Kallnach den öffentlich zugänglichen Zoo „Johns kleine Farm“ und bietet dort für Jugendliche aus sozial nicht intakten Verhältnissen Arbeitsplätze in Tagesstrukturen und berufliche Ausbildung zum Tierpfleger EFZ an.

Zur Vertiefung der respektvollen Beziehung zur Schöpfung und Verbreiterung des Wissens über die Zusammenhänge Mensch-Natur wird mit besonders pädagogisch geprägten Führungen und Anlässen für Schulen und besonders sehbehinderte und rollstuhlgebundene Besucher der direkte Kontakt mit Tieren ermöglicht. Die Infrastruktur des Zoos wird hierfür möglichst behindertengerecht gestaltet.

Der Zoobetrieb bildet ein Glied in der Kette der im Raum Bern-Fribourg bestehenden Institutionen von natur- und tierschützerisch sowie zoopädagogisch und behindertenorientiert ausgestalteten Institutionen und nimmt mit diesen eine spezifisch kulturelle und soziale öffentliche Aufgabe wahr.



### III.

#### Organisation des Vereins

##### 1.

#### Mitglieder

##### a)

Als Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen aufgenommen.

Eine Familienmitgliedschaft steht Personen offen, die im selben Haushalt leben (und als Gemeinschaft ein Mitglied bilden, dessen Vertretung die Gemeinschaft zu regeln hat).

##### b)

Die Mitgliedschaft entsteht durch eine Eintrittserklärung oder die erstmalige Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und endet mit jederzeit möglicher Austrittserklärung an den Vorstand (sowie mit Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person) oder mit Austrittsentscheid des Vorstandes.

##### c)

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein oder den Zoo besonders verdient gemacht haben.

##### d)

Die Mitglieder haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

##### e)

Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Rechnungsstellung und einmaliger Zahlungserinnerung während zwei Jahren nicht, kann der Vorstand das Mitglied ausschliessen. Die Mitgliederversammlung kann zudem auf Antrag von Vorstand oder Mitgliedern mit Mehrheitsbeschluss solche Mitglieder ausschliessen, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich gegenüber dem Verein und seinen Zwecken unlauter oder schädigend verhalten.

##### f)

Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt zur Anerkennung der Statuten und Vereinsbeschlüssen und im Rahmen der Möglichkeiten zur Förderung der Vereinszwecke.

##### g)

Weitere Verpflichtungen der Mitglieder bestehen nicht, insbesondere ist jede Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten und aus Tätigkeiten des Vereins ausgeschlossen.

##### h)

Jedes mündige Mitglied ist an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.



i)

Für die Beiträge und Angebote werden folgende Mitgliederkategorien festgelegt:

- Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen)
- Behinderte
- Familien
- Lebenslang

2.

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder findet (innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des vollzähligen Mitgliederantrages beim Vorstand) die ausserordentliche Mitgliederversammlung statt.

## **IV.**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

a)

Die Mitgliederversammlung

b)

Der Vereinsvorstand

c)

Die Rechnungsrevisoren

Dazu kann der Vorstand eine Betriebskommission und eine Betriebsleitung vorsehen. Insbesondere für die Führung des Zoobetriebes stellt der Vorstand eine Betriebsleitung ein, welche den Verein zur Führung des Betriebes vertritt. Der Vorstand kann zudem weitere Personen oder Institutionen ernennen, denen im Rahmen der zugeordneten Aufgaben eine Vertretung des Vereins erteilt werden kann.



## **V.**

### **Mitgliederversammlung** (Vereinsversammlung)

#### **1.**

Diese Versammlung ist das oberste Organ des Vereins, bestehend aus den Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, sofern diese 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind. Anträge des Vorstandes sind mit der Einladung zu traktandieren.
- Statutenänderung
- Veräusserung, Erwerb und dingliche Belastung von Grundeigentum des Vereins
- Kreditaufnahme über die Höhe des bilanzierten Eigenkapitals (mit Grundeigentum zum Steuerwert) hinaus
- Auflösung / Umwandlung des Vereins (s. auch Abschnitt X/Schlussbestimmungen)

2.

a)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandspräsident, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsident, geführt. Fehlen beide, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden der Versammlung.

b)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

c)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder inkl. die ebenfalls stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende

Ausnahme: für die folgenden Beschlüsse sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich:

c/1

- Erwerb und dringliche Belastung von Grundeigentum, das dem Vereinszweck dient,
- Kreditaufnahme über die Höhe des bilanzierten Eigenkapitals (mit Grundeigentum zum Steuerwert) hinaus,
- Statutenänderung (ausgenommen Punkt c/2),

ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes erforderlich;

c/2

- Veräußerung von Grundeigentum, das dem Vereinszweck dient,
- Auflösung / Umwandlung des Vereins

ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins und die Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes erforderlich. Das gleiche Quorum gilt für die Änderung dieser Statutenbestimmung. Dabei sind die Grundsätze der Schlussbestimmung Abschnitt X zu wahren.



## VI.

### Vereinsvorstand

#### 1.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er arbeitet ehrenamtlich (lediglich effektive Auslagen können ersetzt werden). Er besteht aus Präsident, Vizepräsident und weiteren Mitgliedern mit Funktionen, die der Vorstand selber definiert und zuteilt. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident kann die Funktionen Kassier/Finanzchef und Bau/Unterhalt nicht übernehmen.

Im Vorstand sind mindestens folgende drei Funktionen personell getrennt zu bestimmen:

- Präsidium
- Betriebsleitung
- Kassier

Weitere Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Aktuariat, Veranstaltungen, Personalassistentz in Verbindung zur Personalkompetenz des Betriebsleiters (Soziales), Bau/Unterhalt, werden vom Vorstand bestimmt und seinen Mitgliedern oder auch Dritten im Auftragsverhältnis zugewiesen.

Der Betriebsleiter hat Anspruch auf Einsitz in den Vorstand. Bei Vorstandsbeschlüssen, die den Betriebsleiter in dieser Funktion direkt betreffen, hat sich dieser bei den betreffenden Abstimmungen zu enthalten.

#### 2.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

#### 3.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Er kann mit einstimmigem Vorstandsbeschluss in seiner Verantwortung an Dritte für definierte Sonderaufgaben (wie Zahlungsverkehr, Buchführung, Fundraising) eine Kollektivunterschrift zu Zweien zusammen mit einem Vorstandmitglied erteilen.

Der Vorstand vollzieht alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt alle Geschäfte des Vereins, die dem Zweck entsprechen oder mit der Zweckerreichung in Zusammenhang stehen, erfüllt die statutarischen Aufgaben und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes sind beschränkt durch die der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Verpflichtungen (Ziffer V hiervor) und sind im Übrigen dem Vorstand überlassen. Für Investitionen in Bauten (Neubau/Ersatz und räumliche Umstrukturierungen von Gebäuden und Gehegen) ist der Beschluss der



Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entweder für ein Budget oder für nichtbudgetierte Positionen nötig.

4.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern mindestens dreimal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, bei Abwesenheit beider bestimmen die anwesenden Vorstandmitglieder einen Sitzungsvorsitzenden).

## **VII.**

### **Rechnungsrevision**

1.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins, der Buchhaltung und des Jahresabschlusses, der Werthaltigkeit von Aktiven und der Risiken im Sinne der gesetzlich eingeschränkten Revision. Die Revisoren sind befugt, auf Kosten des Vereins für besondere Sachverhalte ihrer Prüfung Dritte als Fachpersonen beizuziehen. Die Revisoren haben jährlich auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen und gleichermaßen wie der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen, wenn sie dies im Rahmen ihrer Aufgabe als erforderlich betrachten.

2.

Die Amtsdauer jedes Revisors beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Bei Rücktritt vor Neuwahl kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung interimswise einen von ihm unabhängigen Ersatz wählen.

3.

Anstelle der zwei Revisoren gemäss Artikel VII.1 kann die Mitgliederversammlung eine externe Revisionsstelle wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.



## **VIII.**

### **Betriebsleitung**

1.

#### **Betriebsleiter**

Der Vorstand stellt für die operative Führung des Betriebes „Zoo Johns kleine Farm“ einen Betriebsleiter an, dem die betriebliche Führung im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Konzeptes zusteht, mit den Kompetenzen für alle Betriebsabläufe, Personalanstellung und Personalführung/-ausbildung, baulichem Unterhalt, Vertretung des Vereins und Betriebes in fachbezogenen Gremien. Es wird hierzu ein Anstellungsvertrag und Stellenbeschreibung/Pflichtenheft erstellt. Anstellung, Entschädigung und Auflösung sind in der Kompetenz des Vorstandes. Der Vorstand ist die vorgesetzte Instanz des Betriebsleiters.

Der Gründer des Zoos Johns kleine Farm ist für die Leitung des Betriebs vor anderen Leitern zu berücksichtigen.

2.

#### **Betriebskommission**

Der Vorstand kann eine Betriebskommission aus drei Mitgliedern bilden, von denen mindestens eines eine zoobetriebliche Fachkompetenz ausweisen muss und von denen zwei dem Vorstand angehören müssen, mit dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter als beratenden Beisitzern. Der Vorstand kann die Führungsaufgaben gegenüber dem Betriebsleiter dieser Betriebskommission im Auftragsverhältnis übertragen.



## **IX.**

### **Vereinsblatt, Öffentlichkeitsarbeit**

Offizielles Mitteilungsblatt ist das mindestens zweimal jährlich erscheinende Vereinsblatt (derzeit mit Name „Stachelschwein“, es wird allen Mitgliedern zugestellt). Zuständig ist der Vorstand oder vom Vorstand beauftragte Dritte in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter.

Im Weiteren fördern der Vorstand und der Betriebsleiter die Zwecke des Vereins durch aktive Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit den relevanten Medien und Institutionen. Mitwirkung in Fachkreisen (Fachpublikationen, Vorträge, Zoovernetzung) obliegt dem Betriebsleiter mit Orientierung des Vorstandes. Betriebsleiter und Vorstandsführung fördern die regionalen und lokalen Kontakte.

Werbung, Marketing und Fundraising in Verbindung mit der Erreichung der Vereinsziele sind Aufgabe des Vorstandes mit Einbezug des Betriebsleiters. Der Verein unterhält eine Website für Vereinsangelegenheiten und spezifisch für den Zoobetrieb.

## **X.**

### **Schlussbestimmungen**

1.

#### **Auflösung mit Übertragung**

Wird der Verein aufgelöst, ist das Vermögen und möglichst auch der Betrieb unter möglicher Wahrnehmung der statutarischen Zwecke an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen mit gleich gelagerten Zwecken, insbesondere den Zwecken des Tier- und Naturschutzes und der sozial integrativen Aufgabe für Mitarbeitende und auf Behinderte ausgerichteten Aktivität zu überführen.

2.

#### **Umwandlung**

Der Verein kann unter Beibehaltung der Zweckbestimmungen und des Zoo- und sozial-ausgerichteten Betriebes aufgelöst werden durch Überführung in die Rechtsform der gemeinnützigen Stiftung mit Übertrag aller Aktiven und Passiven und sonstigen vertraglichen Bindungen inkl. Fortführung der sozialen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Dabei kann der Verein auch als Förderverein neben der Stiftung bestehen bleiben. Der Vorstand ist seinerseits zur Gründung einer Förderstiftung zur Unterstützung der Zweckerreichung des Vereins ermächtigt (ohne Übertrag von Vereinsvermögen an die Stiftung).



3.

#### **Statutenanpassung**

Insoweit für den Erhalt und die Bewahrung der Steuerfreiheit infolge der kulturellen und sozialen Zwecke und Tätigkeit des Vereins (Gemeinnützigkeit, öffentliches Interesse) die Statuten inhaltlich anzupassen sind und dabei den statutarischen Hauptzweck bewahren, kann dies der Vorstand in eigener Kompetenz den Anforderungen entsprechend vornehmen.

4.

#### **Rechtskraft**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. August 2014

Die vorliegenden Statuten wurden heute von der Mitgliederversammlung des Vereins Johns kleine Farm, Kallnach, genehmigt.

Kallnach, am 29. Mai 2021

**Verein Johns kleine Farm**

der Vorstand